

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-001089/2024
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Andreas Glück (Renew)

Betrifft: Fluorpolymere im Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung von PFAS

Im Januar 2023 legten die Behörden von fünf Ländern den umfassendsten Vorschlag zur Beschränkung vor, der jemals im Rahmen der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) vorgelegt wurde. Der Vorschlag betrifft die gesamte Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), die über 10 000 Stoffe umfasst.

Fluorpolymere, eine Untergruppe der PFAS, haben deutlich andere chemische Eigenschaften als andere PFAS. Sie sind nicht toxisch, krebserregend oder bioakkumulierbar und erfüllen daher die Kriterien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für wenig besorgniserregende Polymere. Da Fluorpolymere in industriellen Prozessen und Lieferketten häufig verwendet werden, könnte die massive Störung, die infolge der Annahme einer weitreichenden Beschränkung der Verwendung von PFAS zu erwarten steht, durch spezifische Ausnahmeregelungen für die Endnutzung von Fluorpolymeren nicht verhindert werden.

1. Zieht die Kommission allgemeine, unbefristete Ausnahmeregelungen für bestimmte Stoffgruppen wie Fluorpolymere in Betracht?
2. Wie gedenkt die Kommission sicherzustellen, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Fluorpolymere, die für viele Anwendungen in ihren komplexen Lieferketten von wesentlicher Bedeutung sind, weiterhin verwenden können?

Eingang:11.4.2024